

GEMEINDE WARSHOW

- Die Bürgermeisterin -

über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Vorab Per E-Mail –
s.jahn@staluwm.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg						
19. Sep. 2022						
Posteingangsstelle						
L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	2022

54 21.09.2022
L54a

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
21.07.2022

Unser Aktenzeichen:

Unsere Nachricht vom:

Datum

15.09.2022

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 19 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Stralendorf – Warsow (WKA Stralendorf I)

hier: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

Schreiben des StALU vom 21.07.2022 – STALU WM-51-4645-5712.0.1.6.2G-76130
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow vom 12.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgendes Vorhaben der Fa. Alterric IPP

Anlagenbezeichnung:	19 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m; Typ ENERCON E-138 EP mit einer Nennleistung von 4.200 kW, einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138 m und einer Gesamthöhe von 229 m
Anlagenstandort:	Gemarkung Stralendorf, Flur 3, Flurstücke 144/2, 202, 203, 204, 121, 122, 128, 137, 138, 235/1 sowie Flur 1; Flurstücke 224, 271, 273, 323 Gemarkung Warsow, Flur 1, Flurstücke 122, 137, 142, 149, 159, Gemarkung Kothendorf, Flur 1, Flurstücke 16 und 20

wird das gemeindliche Einvernehmen aus den nachfolgenden Gründen verweigert.

Mit der Errichtung der WKA vor Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) zum Kap. 6.5. Energie werden Tatsachen geschaffen, in deren Folge dem Gleichheitsgrundsatz folgend weitere Anlagen genehmigt werden würden und somit eine Entscheidung zu Eignungsgebieten für Windenergieanlagen praktisch vorweggenommen und das derzeit durchgeführte Beteiligungsverfahren unterlaufen wird. Die politische Entscheidung der Kommune

wird somit ausgehebelt. Den Grundsätzen der Raumordnung folgend, soll die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergie in bereits vorbelasteten Gebieten erfolgen.

Das Vorhaben beeinträchtigt öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Nummer 3 BauGB, da es schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Infraschall

Die Gemeinde fordert weitergehende Untersuchungen zu dem Thema. Die Ausführungen zum Infraschall basieren auf angenommenen Werten. Warum sind keine tatsächlichen Messungen vorgenommen worden?

Schattenwurf

Die beantragten WKA sind mit einer Nabenhöhe von 159 m und einer angegebenen Gesamthöhe von über 229 m sehr raumrelevant für das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild wird aber erheblich gestört, da aufgrund der vorliegenden Topografie es sich um hauptsächlich ebenflächiges Gelände handelt. Abschirmungen durch natürliche Gegebenheiten sind nicht gegeben. Dieses führt zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Natur.

Die Nähe zu vorhandenen Bebauungen erhöht die negative Wahrnehmung, die notwendigen Befeuerungsanlagen zur Sicherung des vorhandenen Flugverkehrs, der Schattenwurf und die mechanischen Geräusche wirken sich negativ auf Menschen und Tiere aus. Die in der Schattenwurfprognose dargelegten technischen Module können dies nicht ausschließen. Dies alles führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Lichtimmissionen

Zur Minimierung der Lichtimmissionen wird eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gefordert. Dauerhafte Lichtimmissionen werden als besonders belastend empfunden.

Ferner sind Belange des Wasserrechts nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 und 6 BauGB beeinträchtigt:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Gemeinde fordert nachträglich Angaben zu den zusätzlichen Maßnahmen für den Schutz des Grundwassers für den Fall des Austritts von Flüssigkeiten. Die Anlage enthält hochbrennbare Betriebsstoffe von erheblicher Menge. Bei der Darstellung aller eingesetzten wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Notaufangeigenschaft des Maschinenraumbodens verwiesen. Welches sekundäre Schutzsystem nimmt die wassergefährdenden Stoffe im Schadensfall auf?

Die Belange des Boden- und Denkmalschutzes nach § 35 Abs.3 Nummer 5 BauGB werden mit der Errichtung der WKA beeinträchtigt, weil die beantragten WKA in direkter Nähe sowie im Randgebiet von eingetragenen Bodendenkmälern liegen.

Rückbauverpflichtung

Die Beispielrechnung für die Rückbaukosten ist unvollständig, unrealistisch und beruht ausschließlich auf Annahmen des Herstellers. Daraus kann keine wirksame Auflage zur Rückbauverpflichtung formuliert werden, z.B:

- Entfernung, Abtransport und Entsorgung der Betriebsstoffe nicht ausreichend berücksichtigt
- fehlende Transportkosten für den Beton- und Stahlteile
- Aufbereitung der Metallteile vor Ort
- Erlöse aus dem entstehenden Metallschrott zu hoch.
- Renaturierung der Flächen nicht enthalten
- Preissteigerungen innerhalb der nächsten Jahre wurde nicht betrachtet

Die Gemeinde sieht die Belange des Naturschutzes nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB durch die geplanten Anlagen beeinträchtigt.

Die Umsetzung der notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht dargestellt. Dies ist jedoch zwingend erforderlich.

Fledermäuse

Die Gemeinde bittet um eine zusätzliche Betrachtung zur Auswirkung der Anlagen auf die Fledermauspopulation.

Raumbedeutsame Vorhaben (§ 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB)

Aus Sicht der Gemeinde wird mit dem Vorhaben der Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg vorgegriffen. Dieser Entwurf befindet sich erst zu Beginn des zweiten Beteiligungsverfahrens und ist eben nicht abschließend geprüft und beraten. Mit der Realisierung des Bauvorhabens werden Fakten geschaffen, die dieses Gebiet bereits heute festschreiben.

Landschaftsbild (§ 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB)

Die Gemeinde sieht ferner die öffentlichen Belange durch eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB berührt.

Im derzeitigen und in dem in der Abstimmung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg ist die Gemeinde Warsow als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen. Mit den Plänen zum Aufbau des sogenannten „Wittenburg Village“ mit Outlet—Center und weiteren Freizeiteinrichtungen wird die Attraktivität der Umlandgemeinden steigen. Deshalb wird ein gemeinsames Tourismuskonzept erarbeitet. Die Errichtung der Windenergieanlagen mit einem Wahrnehmungsradius von rund 11 km steht dem Ziel Rad- und Wandertouristen in die Gemeinde Warsow zu locken diametral entgegen.

Brandschutz

In den vorliegenden Unterlagen wird darauf verwiesen, dass Landkreis und die Feuerwehren der Gemeinden für den Brandschutz zuständig sind. Bisher gab es mit unserer freiwilligen Feuerwehr keine Gespräche dazu, ob sie personell und vor allen Dingen technisch in der Lage sind, diese große Aufgabe zu meistern. So verfügt die Wehr aus Warsow beispielsweise über kein wasserführendes Fahrzeug. Hier besteht also noch Abstimmungsbedarf.

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Getriebeanlagen. Aufgrund der mechanischen Belastung ist eine Überhitzung mit daraus resultierender Brandgefahr nicht ausgeschlossen.

Welche Maßnahmen sind zur Verhütung der Brandgefahr getroffen?

Lt. Angaben des Herstellers kann die Überwachung durch ein Meldesystem erfolgen. Es ist nicht erkennbar, ob der Betreiber eine solche Fernüberwachung einbaut und wo eine solche Meldung aufläuft.

Nach Auffassung der Gemeinde Warsow ist der Brandschutz nicht ausreichend betrachtet worden.

Bekannterweise verfügen die umliegenden Wehren weder über die erforderliche Technik noch das nötige Personal, um im Falle eines Brandes eine effiziente Brandbekämpfung vorzunehmen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass bei einer Nabenhöhe von 159 m der Feuerwurf immense Flächen bedroht. In der Regel entfacht der Feuerwurf zahlreiche Einzelfeuer, die nicht mehr beherrschbar sind.

Damit ist festzustellen, dass der Vorhabenträger den ausreichenden Brandschutz nicht nachgewiesen hat.

Neben der Vernachlässigung der Belange des technischen Brandschutzes enthält der Antrag keine Aussagen dazu, wie im Falle eines Schadens die Ansprüche und Interessen der Privatwaldeigentümer behandelt werden.

Erschließung:

Ebenfalls ist gegenwärtig aus Sicht der Gemeinde die technische Erschließung der Windkraftanlagen ungesichert.

Wie soll die Erschließung gesichert werden? Gibt es dazu entsprechende Vereinbarungen?

Bisher gibt es noch keine Gespräche und Abstimmungen zu den angedachten Zuwegungen, die sich in Hand der Gemeinde befinden und in derzeitigem Zustand absolut ungeeignet sind, sowohl für die Bauphase als auch für die Zeit des Betriebens.

Weiterhin tut sich die Frage auf, warum über keine Fläche für ein Windrad mit der Gemeinde gesprochen wurde, obwohl diese angrenzend vorhanden sind. Einzelne Privatpersonen profitieren von der Planung, während die Mehrheit der Bevölkerung nur Belastungen trägt und keine Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Lambrecht
Bürgermeisterin



Enrico Templin